

Tafers, 21. Dezember 2010

## **Richtlinien bezüglich Anbringen von Strassenreklamen im Hinblick auf das Wahljahr 2011**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss beiliegendem Schreiben finden Sie unten stehend die Richtlinien betreffend Strassenreklamen und danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre Mitarbeit während des Wahljahres.

### **1. Ziel**

- Festlegen gleicher Bedingungen für das ganze Kantonsgebiet
- Den politischen Parteien und Gruppierungen ermöglichen, die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen (Bestellung von Plakaten, Reklameträgern usw.)

### **2. Vorbemerkung**

- Das Anbringen von Werbung und Reklamen entlang der Strassen (Strassenreklamen) ist durch gesetzliche und reglementarische Bestimmungen des Bundes und des Kantons geregelt.
- Gerade die politischen Parteien und Gruppierungen sind gehalten, diese Regelungen entsprechend zu beachten.
- Wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Kreise würden eine bevorzugende Sonderregelung für die politische Werbung durch die zuständigen Behörden nicht verstehen.
- Im Hinblick auf die Kantonalen Wahlen, die von allgemeinem und öffentlichem Interesse sind, ist darauf zu achten, dass die Bevölkerung des gesamten Kantonsgebietes aller Städte und Dörfer informiert wird.

### **3. Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen**

Die allgemeinen Grundsätze werden in Artikel 96 ff der Signalisationsverordnung (SSV) definiert. Grundsätzlich sind Strassenreklamen verboten, welche die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen. Folgende gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten:

1. Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen ist sämtliche Wahlpropaganda untersagt.
2. Untersagt ist Wahlpropaganda, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, namentlich wenn sie das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten. Sie darf nicht in folgenden Bereichen platziert werden:
  - Kreiseln (innerhalb und ausserhalb und im Umkreis von 25 m)
  - Kurven
  - Kreuzungen und Verzweigungen (im Umkreis von 25 m)
  - auf Strassenkuppen
3. Die Wahlpropaganda darf keinesfalls die Wirksamkeit der Strassensignalisation beeinträchtigen.
4. Es ist untersagt, Wahlpropaganda auf oder in unmittelbarer Nähe von offiziellen Strassensignalisationen anzubringen, unabhängig von deren Art, Form und Standort.
5. Die Wahlpropaganda darf die Benützung der Fahrbahn oder die Fussgänger auf dem Trottoir nicht beeinträchtigen.
6. Die Wahlpropaganda muss dem Respekt der Natur Rechnung tragen (z. B. sind keine Plakate an und auf Bäumen anzubringen).
7. Es ist kein Propagandamaterial unter Scheibenwischern bei parkierten Fahrzeugen anzubringen.

### **4. Wo kann Wahlpropaganda angebracht werden?**

Seit Inkrafttreten der Änderungen der Signalisationsverordnung SSV (1. März 2006) kann die Wahlpropaganda sowohl innerorts wie auch ausserorts aufgestellt werden. Die gesetzlichen Bestimmungen, die unter Ziffer 3 aufgeführt sind, müssen jedoch immer eingehalten werden.

### **5. Durch die Gemeinden bezeichnete Reklamestandorte**

Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Gemeinden innerorts die Standorte für Werbe- und Reklameflächen bezeichnen.

Die Oberamtmänner rufen den Gemeinden in Erinnerung, dass sie dies in ihrem eigenen Interesse machen sollten. Auf diesen Flächen können z. B. Plakate und Festanzeigen ohne Anfragen, ohne vorherige Bewilligung und demzufolge ohne Gebühren angebracht werden.

Dort wo die Gemeinden entsprechende Standorte nicht bezeichnet haben, sind die unter Pt. 3 hievor erwähnten Regeln zu beachten. Ebenso ist den Interessen Dritter Rechnung zu tragen (z. B. Respektierung des privaten Grundbesitzes).

## **6. Bewilligungen**

Die politischen Parteien und Gruppierungen müssen für ihre Wahlpropaganda im Strassenbereich um keine Bewilligung nachsuchen. Sie achten darauf, dass ihre Wahlpropaganda in der Woche nach den entsprechenden Wahlgängen entfernt wird. Nach dieser Frist werden sie auf Anordnung der zuständigen Behörde auf Kosten der Verantwortlichen entfernt.

## **7. Kontrollen**

Falls Wahlpropaganda ausserhalb der erlaubten Bereiche angebracht werden sollte, werden die Kantonspolizei und der Strassenunterhaltungsdienst beauftragt, diese zu entfernen.

Falls Plakate auf Strassensignalisationstafeln angebracht resp. geklebt werden sollten, werden die für die Reinigung entstehenden Kosten den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Nicolas Bürgisser, Oberamtmann